

### **Motion**

0297 FDP (Sommer, Wynigen)

Weitere Unterschriften: 18

Eingereicht am: 05.09.2007

### **Gegen die Beilageflut im öffentlichen Beschaffungswesen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen so anzupassen,

1. dass die im Vergabeverfahren geforderten Nachweise der GAV Vollzugsorgane, der Sozialversicherer und der Steuerbehörde nicht bei jedem Angebot neu, sondern nur einmal pro Jahr eingereicht werden müssen. Zu diesem Zweck soll eine ständige Liste mit Anbietern geführt werden, welche diese Nachweise beigebracht haben.
2. dass alle weiteren Beilagen zum Angebot, im besonderen Nachweise bezüglich Organisationsstruktur der Firmen, Nachweise von Materiallieferungen, Referenzobjekten, Schlüsselpersonal und dergleichen eingeschränkt werden. Diese Unterlagen sollen situationsgerecht und nur bei komplexen Objekten eingefordert werden.

#### **Begründung:**

Das öffentliche Beschaffungswesen soll einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern fördern. In einem transparenten Vergabeverfahren muss die Gleichbehandlung aller Anbieter sowie eine unparteiische Vergabe sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird unter den Eignungskriterien von den Anbietern eine so genannte Selbstdeklaration mit Nachweisen der Sozialversicherer, Steuerbehörden etc. verlangt. Unwahre oder unvollständige Angaben, nicht bezahlte Steuern und Sozialabgaben, sowie das nicht einhalten von gesetzlichen Arbeitsbedingungen führen zum Ausschluss.

Nach heutiger Praxis müssen sämtliche Anbieter die Nachweise bei jedem neuen Angebot wieder beibringen. Mit dem Führen einer ständigen Liste (Datenbank) kann dieser unnötige und belastende administrative Aufwand sowohl auf Seiten der Anbieter wie auch auf Seiten der Auftraggeber reduziert werden. Erfahrungen im Kanton Thurgau haben gezeigt, dass mit diesem Instrument auch ein gewisser Anreiz für die Anbieter geschaffen wird, sich zertifizieren und auf dieser Liste eintragen zu lassen.

Die ständige Liste kann ebenfalls auf kommunaler Ebene genutzt und eingesetzt werden. Vergabebehörden in den Gemeinden sind in der Regel froh, wenn sie direkt und unkompliziert auf entsprechende Informationen über die Anbieter zurückgreifen können.

Zum Angebot werden heute vielfach Beilagen verlangt, welche für den Anbieter einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen. Es sind dies vor allem Technische Berichte, Bauprogramme, Beschreibungen zu Baustelleneinrichtungen, Angaben über Schlüsselpersonal, Nachweise über Materiallieferungen usw. Selbst bei kleineren Objekten nehmen in der Regel zehn und mehr Anbieter am Verfahren teil. Es macht daher keinen Sinn bereits in der

Offertphase von allen Anbietern diese Unterlagen zu verlangen. Effizienter wäre, die nötigen Angaben nach einem Präqualifikationsverfahren von den noch verbleibenden Anbietern, oder als Vorbehalt bei der Vergabe zu verlangen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Das Thema "Umfang von Ausschreibungsunterlagen" ist denn auch schon mehrfach an Hearings und Foren des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen zur Sprache gekommen (vgl. auch Tätigkeitsbericht 2006 des Beirates, Empfehlung auf Seite 5: "Der Aufwand soll für beide Seiten – Beschaffungsstellen und offerierende Privatwirtschaft – generell reduziert werden, insbesondere bei kleinen Beschaffungen und Routineaufträgen." – [www.be.ch/beschaffungswesen](http://www.be.ch/beschaffungswesen)).

### Zu Ziffer 1: Nachweise zur Einhaltung der Gesetzgebung

Bis Ende 2002 galt im Kanton Bern noch das reine Selbstdeklarations-Verfahren: Jede Firma musste auf einem vorgegebenen Formular unterschreiben, dass sie alle gesetzlichen Vorschriften einhält und dass sie der Beschaffungsstelle erlaubt, bei Behörden entsprechende Auskünfte über die Firma einzuholen. Konkret war es aber den Beschaffungsstellen aus personellen Gründen kaum je möglich – ausser in klaren Verdachtsfällen – solche Nachweise einzufordern. Deshalb wurde von den Sozialpartnern immer wieder gefordert, die öffentliche Hand solle das Selbstdeklarations-Verfahren verschärfen und vermehrte Kontrollen durchführen.

In der seit 2003 gültigen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) setzte der Regierungsrat das vom Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen entwickelte Verfahren gesetzgeberisch um. Die Arbeitgebervertreter im Beirat betonten damals ausdrücklich, dass es für sie administrativ einfach sei, für jede Offerte die einmal jährlich eingeholten Nachweise zu kopieren. Von Seiten Kanton wurde diese Lösung begrüsst, da sie Unsicherheiten vermeiden hilft. Die Lösung hat sich bisher gut bewährt.

Der vom Motionär beispielhaft erwähnte Kanton Thurgau hat im kantonalen Baudepartement eine zentrale Stelle geschaffen, welche die von Baufirmen eingesandten Nachweise kontrolliert, der Firma ein Zertifikat ausstellt und die Liste der zertifizierten Firmen ins Internet stellt ([www.dbu.tg.ch](http://www.dbu.tg.ch) > Ständige Liste), so dass die Firmen einer Offerte im Kanton Thurgau nur noch dieses Zertifikat beilegen müssen statt der fünf bis sieben Nachweise. Gemäss Auskunft aus dem Kanton Thurgau dürfte der durchschnittliche Aufwand für die Kontrolle der Nachweise, die Ausstellung des Zertifikates und dessen Versand bei etwa einer halben Stunde pro Firma liegen. Die Firmen bezahlen 100 Franken für das ein Jahr gültige Zertifikat.

Der Regierungsrat ist weiterhin davon überzeugt, dass das Berner Verfahren mit den Kopien bei jeder Offerte effizienter und ökonomisch günstiger ist als das Thurgauer Verfahren. Ständige Listen erzeugen bei der Verwaltung einen beträchtlichen administrativen Aufwand, sowohl bei der Zertifizierung wie auch bei der korrekten Nachführung aller Firmen- und Adressänderungen. So sind auf der ständigen Liste des Kantons Thurgau zurzeit über 500 Baufirmen aus dem Kanton Thurgau und den umliegenden Kantonen aufgeführt. Für den Kanton Bern mit einer rund vierfachen Bevölkerung müsste eine entsprechend umfangreichere Liste geführt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die konsequente Verwaltung einer Anbieterliste mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Entsprechend lehnt der Regierungsrat eine solche ab.

#### Zu Ziffer 2: Reduktion der mit der Offerte beizubringenden Unterlagen

Dieses Anliegen entspricht einer der wichtigen Erkenntnisse des Beirates in seiner langjährigen Tätigkeit. Die beiden grossen Bauämter des Kantons haben in den letzten Jahren, zum Teil in Absprache mit dem Baumeisterverband, viele Ausschreibungsbereiche vereinheitlicht. Probleme bestehen jedoch bei den vielen kleinen, dezentralen Beschaffungsstellen (alle Gemeinden, viele Unternehmungen in den Bereichen Energie, Verkehr und Wasser sowie subventionierte Private). Dort ist eine zentral gesteuerte Durchsetzung der "situationsgerechten Unterlagen" nicht möglich. Der Beirat hat denn auch in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten an den Regierungsrat mehrfach festgestellt, dass es keiner Änderung der Gesetzgebung bedarf, sondern einer Verbesserung der Praxis.

Als Folge der Beirats-Empfehlungen ist der Regierungsrat daran, das Angebot der "Infostelle öffentliche Beschaffungen" bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion stufenweise auszubauen. Da aber weitere Anstrengungen in dieser Richtung zu unternehmen sind, ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

**Antrag:** Ziffer 1: Ablehnung  
Ziffer 2: Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**